

**Eingangsstempel:**

## Antrag auf Förderung von Kindern in Tagespflege gem. der Richtlinie der Stadt Wolfhagen

Betreuung von Januar bis Juni 20

Betreuung von Juli bis Dezember 20

### 1. Antragstellende Tagespflegeperson

**Name**

**Vorname**

**Straße, Hausnummer**

**PLZ, Ort**

**Geburtsdatum**

**Telefon**

**E-Mail**

#### Bankverbindung

**IBAN**

**BIC**

### 2. für folgende betreute Kinder:

*(Bitte Zeilen ausfüllen und ankreuzen)*

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Wohnsitz in Wolfhagen (ja/nein)	Wöchentliche Betreuungszeit (Gesamtstunden mehr als 20 ja/ nein)	Betreuungszeitraum ab - bis	Nachweis liegt bei*
	Muster, Max	15.12.2017			10.03.- 30.06.xxxx	x
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

\* Bewilligungsbescheid für Kindertagespflegeleistungen des Jugendamtes einschließlich der Anlage

Bitte zutreffende Felder ankreuzen:

- Ich bestätige, dass ich keine Mittel aus anderen Förderprogrammen erhalte, auf die die städtische Förderung angerechnet werden würde.
- Eine Kopie der aktuellen Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII habe ich beigefügt / liegt vor (Unzutreffendes bitte streichen).

Hinweise:

1. Die Stadt Wolfhagen bezuschusst die Betreuung von Kindern in der Tagespflege nach den in der „Richtlinie der Stadt Wolfhagen zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ genannten Bestimmungen für jeweils volle Kalendermonate und für den ersten und letzten Monat der Betreuung, wenn die Tätigkeit der Tagespflegeperson mindestens die Hälfte des Monats erbracht wurde.
2. Die rückwirkend jeweils für ein halbes Kalenderjahr zu stellenden Anträge müssen spätestens drei Monate nach dem Stichtag gem. § 4 der Richtlinie, also am 30.09. des Jahres bzw. 31.03. des kommenden Jahres dem Fachbereich Kindertagesstätten Verwaltung vorliegen.
3. Die Prüfung einer möglichen Bezuschussung ist nur nach Vorliegen sämtlicher Nachweise innerhalb der in Punkt 2. genannten Stichtage möglich.
4. Bei mangelnder Mitwirkung der antragstellenden Tagespflegeperson wird der Antrag nach dem in Punkt 2. genannten Fristen abgelehnt.
5. Nach § 263 Strafgesetzbuch ist bei vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben eine strafrechtliche Verfolgung wegen Betruges möglich.
6. Zu Unrecht gewährte Leistungen sind an den Magistrat der Stadt Wolfhagen zurückzuzahlen.

Ich erkläre, dass die vorstehenden Angaben in allen Punkten wahr und vollständig sind und ich die oben genannten Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

## **Richtlinie der Stadt Wolfhagen zur Förderung von Kindern in Tagespflege**

### **Präambel**

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist eine Leistung der Jugendhilfe. Die Kindertagespflege stellt insoweit ein gleichwertiges Betreuungsangebot zu den Tageseinrichtungen für Kinder dar. Neben der Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt die Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Stadt Wolfhagen möchte mit dieser Richtlinie im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel einen zusätzlichen Beitrag zur Förderung der Kindertagespflege in Wolfhagen leisten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **§ 1**

#### **Empfänger von Leistungen**

Empfänger von Leistungen nach dieser Förderrichtlinie sind die vom Träger der örtlichen Jugendhilfe anerkannten, in Wolfhagen tätigen Tagespflegepersonen mit Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII.

### **§ 2**

#### **Gegenstand und Umfang der Förderung**

Anerkannte Tagespflegepersonen erhalten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 50,- € je betreutem Kind, das seinen Hauptwohnsitz in Wolfhagen hat.

### **§ 3**

#### **Weitere Fördervoraussetzungen**

Die Förderung gem. § 2 dieser Richtlinie setzt voraus, dass das Kind, für das eine Förderung geltend gemacht wird, mindestens 20 Std./Woche betreut wird. Bezuschusst werden nur volle Kalendermonate und der erste und letzte Monat der Betreuung, wenn die Tätigkeit der Tagespflegeperson mindestens die Hälfte des Monats erbracht wurde. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Die Förderung endet mit Vollendung des 36. Lebensmonates des Kindes. Die Förderung unterbleibt, sofern die anerkannte Tagespflegeperson Mittel aus anderen Förderprogrammen erhält, auf die die städtische Förderung angerechnet werden würde.

## **§ 4**

### **Antragsverfahren / Auszahlung**

Die Fördermittel sind mit dem einschlägigen Antragsformular beim

**Magistrat der Stadt Wolfhagen,  
Fachbereich Kindertagesstättenverwaltung  
Burgstr. 33 – 35, 34466 Wolfhagen**

zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Antragsvoraussetzungen jeweils halbjährlich rückwirkend zum 30.06. bzw. 31.12. auf ein von der Tagespflegeperson zu benennendes Konto.

Der Antrag ist fristgerecht drei Monate nach Ende des Halbjahres bis zum 30.03. bzw. 30.09. einzureichen. Bei mangelnder Mitwirkung und unvollständiger Vorlage der Nachweise der antragstellenden Tagespflegeperson wird der Antrag nach den vorstehend genannten Fristen abgelehnt.

## **§ 5**

### **Allgemeines**

Der Fördermittelgeber behält sich Änderungen zu den Fördermodalitäten vor, sofern eine Diskrepanz zwischen Plätzen bei Tagespflegepersonen und vorgehaltenen Krippenplätzen innerhalb des Stadtgebietes eintreten sollte.

Zu Unrecht gewährte Leistungen sind an den Magistrat der Stadt Wolfhagen zurückzuzahlen.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft und ersetzt Richtlinie der Stadt Wolfhagen zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 01.07.2015.

Wolfhagen, den 09.06.2020



Reinhard Schaaake  
Bürgermeister